Amtsgericht Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg

Datum: 09.03.2017
Durchwahl: 06221 59-2149
Aktenzeichen: **30 C 41/17**
(Bitte bei Antwort angeben)

30 C 41/17
Herrn
Tim Deutschmann
Keltenweg 22

69221 Dossenheim

In Sachen
Deutschmann, T. ./. Südwestrundfunk (SWR)
wg. Vollstreckungsabwehrklage

Sehr geehrter Herr Deutschmann,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 07.03.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Stich
Justizhauptsekretärin

Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg ·Straßenbahnhaltestelle: Seegarten oder Stadtbücherei
Telefon 06221 59-0 ·Telefax 06221 59-2265 ·E-Mail poststelle@agheidelberg.justiz.bwl.de ·Internet www.agheidelberg.de www.service-bw.de
Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung; Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
30 C 41/17

Amtsgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Tim **Deutschmann**, Keltenweg 22, 69221 Dossenheim
- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk (SWR), c/o ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln
- Beklagter -

wegen Vollstreckungsabwehrklage

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Leser am 07.03.2017 beschlossen:

1. Gemäß § 495a ZPO wird das vereinfachte schriftliche Verfahren ohne mündliche Verhandlung angeordnet, da der Streitwert 600,00 EUR nicht überschreitet. Eine mündliche Verhandlung findet grundsätzlich nur auf Antrag der Parteien statt.

2. Der beklagten Partei wird aufgegeben, **binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses** eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. Dabei ist - wie bei allen Schreiben - das gerichtliche Aktenzeichen anzugeben; außerdem sind von allen Schriftsätzen und eventuellen Anlagen für jede Gegenpartei und deren Prozessbevollmächtigte die erforderlichen Abschriften bzw. Ablichtungen beizufügen.

   In der Klageerwiderung sind neben den Anträgen, die gestellt werden sollen, sämtliche Einwendungen und Beweismittel anzugeben, wobei Zeugen mit vollem Namen und Anschrift

zu benennen und Urkunden im Original beizufügen sind.

Die Klageerwiderung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden.

3. Die Prozessparteien werden darauf hingewiesen, dass sie nach Ablauf jeder ihnen gesetzten Frist mit dem Erlass einer - evtl. auch abschließenden - Entscheidung rechnen müssen. Unter Umständen kann auch, wenn sich die beklagte Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist zur Klageerwiderung nicht erklärt, ein Versäumnisurteil gegen sie ergehen, auch wenn ein diesbezüglicher Antrag von der Klagepartei nicht gestellt ist.

4. Fristversäumnisse bringen das Risiko mit sich, dass der Vortrag unberücksichtigt bleibt. Nach Ablauf einer Frist darf ein Vortrag nur zugelassen werden, wenn er die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Erklärungen, die nach Ablauf der in diesem Beschluss oder im Verlauf des weiteren Verfahrens bestimmten Fristen eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

5. Für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim hiesigen Amtsgericht maßgeblich.

Dr. Leser
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 09.03.2017

Stich
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

AMTSGERICHT HEIDELBERG